

# **REGLEMENT ENERGIEFONDS**

**(Verwendung der Konzessionsgebühren aus Strom und Gas)**

**der Gemeinde Hausen AG**

vom 23. April 2024

genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2024

gültig ab 1. Januar 2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1	Ziel des Reglements	3
1.2	Gesetzliche Grundlagen	3
<b>2</b>	<b>Vision</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Strategie</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Ziele</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Mittel und Einsatz</b>	<b>4</b>
5.1	Energiefonds	4
5.2	Energie-Kommission ( <i>E-Kom</i> )	4
5.3	Finanzierung und Abrechnung	5
<b>6</b>	<b>Verwendung der Mittel</b>	<b>5</b>
<b>7.</b>	<b>Kommunikation</b>	<b>5</b>
7.1	Interne Kommunikation	5
7.2	Öffentliche Kommunikation	5
<b>8.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
8.1	Inkrafttreten	5

Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i GG beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Hausen AG das Reglement Energiefonds:

## 1 Einleitung

### 1.1 Ziel des Reglements

Dieses Reglement klärt die Grundsätze der Einrichtung und Verwendung eines Energiefonds, die Zusammenarbeit des Gemeinderates mit der Energiekommission sowie die Kommunikation.

### 1.2 Gesetzliche Grundlagen

- Gemeindegesetz des Kantons Aargau
- Eidgenössische und kantonale Gesetze, Verordnungen, Erlasse usw.
- Gemeindeordnung Hausen AG

## 2 Vision

Die Einwohner/-innen und Unternehmungen von Hausen AG decken ihren Energiebedarf für Wohnen, Arbeiten und Mobilität bis 2050 mit erneuerbarer, möglichst einheimischer Energie ab.

## 3 Strategie

Die Gemeinde Hausen AG orientiert sich an der Energiestrategie des Kantons Aargau und strebt eine zuverlässige und nachhaltige Energieversorgung an:

- Sie reduziert den Energieverbrauch und fördert den Einsatz von erneuerbaren Energien in gemeindeeigenen Gebäuden und Werken.
- Sie informiert die Hausener Bevölkerung regelmässig über den Einsatz von erneuerbaren Energien und über die Möglichkeiten zur Reduktion des Energieverbrauchs.

## 4 Ziele

- **Gemeindeeigene Bauten:** Der Einsatz von erneuerbarer Energie und die Energieeffizienz bei den gemeindeeigenen Immobilien werden überprüft und sukzessive verbessert. Die dafür erforderlichen Massnahmen werden in der Immobilien- und Werterhaltungsstrategie und im Finanzplan der Gemeinde integriert und in Abstimmung mit den finanziellen Möglichkeiten umgesetzt.
- **Information:** Der Gemeinderat sensibilisiert die Bevölkerung im Rahmen von Veranstaltungen und/oder Informationskampagnen über geeignete Massnahmen zur Energieeinsparung und Reduktion der Nutzung von fossilen Energieträgern. Der Gemeinderat teilt Informationen zu Lösungsansätzen und Förderprogrammen und stellt diese der Bevölkerung in geeigneter Form zur Verfügung, um folgende übergeordnete Ziele zu erreichen:
  - **Fossilfreie Wärmeerzeugung:** Es wird angestrebt, dass die Wärme in Hausen AG bis 2050 ohne Einsatz von fossilen Brennstoffen erzeugt wird.
  - **Erneuerbare Stromversorgung:** Es wird angestrebt, dass der Strombedarf in Hausen AG bis 2050 durch erneuerbaren Strom abgedeckt wird. Der Strom wird möglichst regional produziert.

- **Energieeffizienz:** Durch geeignete Massnahmen wird der Gesamtenergieverbrauch (Wärme, Elektrizität und Treibstoffe) reduziert und somit die Energieeffizienz verbessert.
- **Projekte und Grundlagen:** Es können die Beurteilung und Ausarbeitung von Grundlagen für Projekte von öffentlichem Interesse in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz unterstützt werden.

## 5 Mittel und Einsatz

### 5.1 Energiefonds

Die Einwohnergemeinde errichtet einen Energiefonds zur Förderung und Unterstützung von geeigneten Massnahmen, um die genannten Ziele zu erreichen.

### 5.2 Energie-Kommission (E-Kom)

Der Gemeinderat setzt eine Energie-Kommission (E-Kom) ein, welche ihn fachlich in der Entscheidungsfindung zur Mittelverwendung unterstützt oder Leistungen im Auftrag von ihm erbringen kann.

#### 1 **Wahlen**

Der Gemeinderat wählt zu Beginn einer Amtsperiode die Mitglieder der zu bestellenden Energie-Kommission. Die Mitglieder sollen einen fachlichen Bezug zum Thema mitbringen.

#### 2 **Konstitution**

Die E-Kom besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Sie wird für eine Dauer von 4 Jahren gewählt. Die E-Kom konstituiert sich selbst.

Das ressortvorstehende Gemeinderatsmitglied und eine Vertretung der Abteilung Bau und Planung sind von Seite der Gemeinde Mitglieder der Kommission. Es wird angestrebt, dass die lokale Energieversorgerin mit mindestens einem Mitglied in der Kommission vertreten ist.

#### 3 **Chargen**

Die Kommissionsmitglieder erfüllen folgende Chargen

- Präsident/-in
- Protokoll
- Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit
- Controlling (Überwachung der aus dem Energiefonds finanzierten Projekte)

#### 4 **Kompetenzen und Pflichten**

Die E-Kom erarbeitet die Grundlagen zur Erfüllung der Ziele. Gegebenenfalls können dazu spezialisierte Unternehmen beigezogen werden.

Die E-Kom berät den Gemeinderat in der kommunalen Energieplanung.

Die E-Kom erstattet dem Gemeinderat mindestens einmal pro Jahr Bericht über ihre Tätigkeiten und stimmt mit ihm das Jahresprogramm ab.

#### 5 **Ausstandspflicht**

Bei Interessenskonflikten tritt das betreffende Mitglied in den Ausstand. Unter Interessenskonflikten sind Situationen zu verstehen, in denen direkte Interessen vorhanden sind.

#### 6 **Aufwandsentschädigung**

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss Reglement über die Entschädigung der Behörde und Funktionäre der Gemeinde Hausen AG.

### 5.3 Finanzierung und Abrechnung

Der Energiefonds wird gespeist aus den Einnahmen der Konzessionsgebühren aus der Strom- und Gasversorgung der Gemeinde Hausen AG.

Zur gezielten Förderung sollen die Mittel des Energiefonds zeitnah eingesetzt werden. Unbenutzte Vermögen verfallen nach Ablauf einer Legislaturperiode zugunsten der Gemeinde. Der Gemeinderat kann die Frist auf Antrag der E-Kom verlängern.

Die Abrechnung des Energiefonds erfolgt über die Finanzverwaltung der Gemeinde Hausen AG. Die Aufwendungen für die Verwaltungs- und Kommissionsarbeit, die im Zusammenhang mit diesem Reglement entstehen, werden aus dem Fonds finanziert.

## 6 Verwendung der Mittel

Die Mittel im Energiefonds werden gemäss den Zielen in diesem Reglement für folgende Massnahmen verwendet:

- Massnahmen für gemeindeeigene Liegenschaften, Anlagen (z. B. Sportplatz, Beleuchtung etc.), Infrastruktur und Betriebe (z.B. Maschinen und Fahrzeuge)
- Information & Sensibilisierung der Bevölkerung
- Förderung von Projekten von öffentlichem Interesse und Erarbeitung von Grundlagen

## 7. Kommunikation

### 7.1 Interne Kommunikation

Eine Zusammenfassung der Tätigkeiten fliesst in den jährlichen Rechenschaftsbericht des Gemeinderates ein.

### 7.2 Öffentliche Kommunikation

Die öffentliche Information erfolgt auf Auftrag des Gemeinderats durch periodische Pressemitteilungen, Publikationen auf der Website, Berichte in der Dorfzeitung sowie amtliche Publikationen.

Zur Orientierung und Meinungsbildung bei wichtigen Geschäften lädt der Gemeinderat, die Bevölkerung zu Informations- und/oder Mitwirkungsveranstaltungen ein.

Mit Beiträgen und Referaten an Veranstaltungen, Seminaren und Schulen wird aktiv über die Projekte informiert.

## 8. Schlussbestimmungen

### 8.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

**GEMEINDERAT HAUSEN AG**

Gemeindeammann    Gemeindeschreiberin

Andreas Arrigoni

Chantal Eichholzer